



# **ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSORDNUNG**

2. Fassung vom 7. November 2021

Erstellt am: 22.09.2020 21:54:00  
Zuletzt bearbeitet: 07.11.2021 15:04:57

# ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSORDNUNG FÜR VERANSTALTUNGEN DES MÜNCHNER FURS E. V.

*Dieses Dokument verwendet teilweise direkte Anrede („Du“) um künstliche Konstruktionen zu vermeiden. Es sind ausdrücklich alle Teilnehmenden aller Geschlechter gemeint, falls eine bestimmte Formulierung aus Gründen der Lesbarkeit gewählt wurde.*

## **§ 1 Präambel**

Der Münchner Furs e. V. („wir“) als Veranstaltungsträger und Veranstalter sieht sich in der Pflicht, die Rahmenbedingungen für eine sichere und konfliktfreie Durchführung seiner eigenen Veranstaltungen zu schaffen.

Wir bitten Dich um Verständnis, dass wir und unser Veranstaltungsteam während der Veranstaltungen nicht über Ausnahmen oder über den Sinn und Unsinn der einzelnen Bestimmungen in dieser Veranstaltungsordnung diskutieren werden. Wir sind jedoch offen für konstruktive Kritik und Änderungsvorschläge.

Oftmals sind hier in diesem Dokument Worst-Cases/Randfälle beschrieben – wir wissen, dass die Mehrheit unserer Teilnehmenden vernünftig genug ist, ohne dass es explizite Regelungen hierfür bräuchte.

Damit aber für alle klar und transparent einsehbar ist, auf welcher Grundlage wir unsere Entscheidungen treffen, haben wir hier die wesentlichen Aspekte festgehalten – **sie gelten verbindlich für alle Teilnehmenden unserer Veranstaltungen.**

## § 2 Allgemeine Regelungen

### § 2.1 Begriffsbestimmungen

1. Rollen in diesem Dokument:
  - a. Mit Vorstand ist der Vorstand des Münchner Furs e. V. gemeint.
  - b. Mit Veranstaltungsleitung sind die Personen gemeint, die der Vorstand mit der Organisation und Koordination der Veranstaltung betraut hat.
  - c. Mit (Veranstaltungs-)Team sind die Personen gemeint, die die Veranstaltungsleitung mit der Durchführung der Veranstaltung betraut hat. Dies kann die Veranstaltungsleitung miteinschließen.
2. Mit Schriftform sind in dieser Veranstaltungsordnung ausdrücklich auch digitale Schriftstücke oder digitale Abzüge von Schriftzügen gemeint, sofern die Willenserklärung der Person eindeutig erkennbar und der Person zuzuordnen ist.
3. Als Ausschluss oder Verweis verstehen wir, als Veranstalter durch Ausübung unseres Hausrechts Personen von unseren Veranstaltungen auszuschließen.

### § 2.2 Geltungsbereich

1. Diese allgemeine Veranstaltungsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie gilt auf allen von uns durchgeführten Veranstaltungen. Eventuelle veranstaltungsspezifische Regelungen sind gesondert festgehalten. Einzelne Regelungen aus diesem Dokument können zugunsten einer anderslautenden veranstaltungsspezifischen Regelung untergeordnet sein.
2. Unsere Veranstaltungsordnung(en) ersetzen nicht eine eventuell vorhandene Hausordnung des Veranstaltungsorts, sondern sind in dem Fall eine Ergänzung. Im Zweifel gilt das Hausrecht des Veranstaltungsorts. Sollten einzelne Bestimmungen unserer Veranstaltungsordnung(en) ungültig oder nicht durchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen unberührt.
3. Mit der Anmeldung oder der Teilnahme an einer von uns durchgeführten Veranstaltung erkennst Du alle Rechte und Pflichten aus dieser Ordnung an und verstehst, dass Du die jeweiligen Konsequenzen für eine Verletzung tragen musst.

### § 2.3 Grundsatz

**Jedes Verhalten oder jede Handlung, die eine aktuelle oder eine zukünftige Durchführung der Veranstaltung erheblich beeinträchtigt, materiellen oder immateriellen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht, oder die Beziehung der Veranstaltung oder des Vereins zu seinen Gästen, Partnern oder der Öffentlichkeit schädigt, ist untersagt und kann mit einem dauerhaften Ausschluss von allen Veranstaltungen geahndet werden.**

Im Zweifel ist obiger Grundsatz anzuwenden, über deren Auslegung im Einzelfall zunächst die zur Durchsetzung dieser Ordnung beauftragte Teamleitung, bei bestehender Unklarheit die Veranstaltungsleitung, oder in letzter Instanz abschließend der Vorstand zu entscheiden hat.

1. Respektvoller Umgang miteinander sollte selbstverständlich sein. „Nein“ heißt nein. Belästigungen, Angriffe, Beleidigungen, Diskriminierung und Einschüchterungen jeglicher Art werden nicht toleriert.
2. Du haftest für selbst verursachte Schäden stets persönlich; bei nicht oder nicht voll geschäftsfähigen Personen haften die gesetzlichen Vertreter. Wer geschädigt wurde, ist unerheblich. Bitte informiere sofort das Veranstaltungsteam über den Schaden.
3. Den Anweisungen der vom Verein oder Veranstaltungsleitung beauftragten Personen sowie vom Personal des Veranstaltungsortes ist stets zu folgen. Wer den Anweisungen nicht folgt wird für die Folgen und Schäden vollständig haftbar gemacht und entbindet den Verein, dessen beauftragte Personen oder das Personal des Veranstaltungsortes von der Haftung.

## § 3 Anmeldung

### § 3.1 Allgemeines

1. Für einige Veranstaltungen werden persönliche Daten wie Klarnamen, Anschrift oder Geburtsdatum erhoben. Bitte sei versichert, dass wir diese Daten ausschließlich zu den angegebenen Zwecken verwenden und nur nach ausdrücklicher Einwilligung an Dritte weitergeben. Wer dennoch wissentlich falsche Daten angibt, wird für 12 Monate oder im Wiederholungsfall dauerhaft von sämtlichen Veranstaltungen ausgeschlossen.
2. Nur Anmeldungen von natürlichen Personen sind zulässig. Eine Anmeldung ist stets personengebunden und kann insbesondere nicht geteilt werden.
3. Die Anmeldung in Vertretung für eine andere Person ist nur zulässig, wenn Du dafür bevollmächtigt bist.
4. Falls Du nicht oder nicht voll geschäftsfähig bist, ist die Anmeldung nur mit dem Einverständnis Deiner gesetzlichen Vertretung zulässig.
  - a. Das Einverständnis muss durch die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung nachweisbar sein.
  - b. Bei Anmeldungen zu Veranstaltungen mit Teilnahmegebühr musst Du den Nachweis über das Einverständnis sofort bei der Anmeldung erbringen, ansonsten genügt auch ein Nachweis erst bei der Teilnahme (z.B. durch einen sogenannten Elternzettel, o.ä.).
5. Wer einer anderen, wissentlich von der Teilnahme ausgeschlossene Person zur Anmeldung oder Teilnahme verhilft, wird dauerhaft von allen Veranstaltungen ausgeschlossen.
6. Die Anmeldung ist an eine andere natürliche Person übertragbar.
  - a. Die Anmeldung ist nur mit Zustimmung der anderen Person bzw. der gesetzlichen Vertretung vollständig und nicht in Teilen übertragbar.
  - b. Die Übertragung muss schriftlich und vor Beginn der Veranstaltung unter Nennung aller wie bei einer normal erfolgten Anmeldung notwendigen Daten der anderen Person gegenüber der Veranstaltungsleitung erfolgen.
  - c. Alle eigenen Ansprüche, Rechte und Pflichten aus der ursprünglichen Anmeldung gehen mit der Übertragung an die andere Person über. Weder werden Dir zusätzliche Rechte durch die Übertragung eingeräumt, noch können Rechte aus der ursprünglichen Anmeldung vorbehalten werden. Ansprüche und Forderungen des Vereins, beispielsweise noch offene Zahlungen, gehen ebenfalls mit der Übertragung an die andere Person bzw. deren gesetzliche Vertretung über.
  - d. Für die Übertragung darfst Du keinen höheren Betrag verlangen als die tatsächlich gezahlten Gebühren (Weiterverkauf zum höheren Preis). Der Missbrauch des Übertragungsrechts, besonders zum Zweck der Gewinnerzielung, führt zum dauerhaften Ausschluss von sämtlichen Veranstaltungen.
7. Sofern keine Anmeldung erforderlich ist, zählt die Teilnahme als Anmeldung.

### § 3.2 Teilnahmegebühr

1. Falls eine Teilnahmegebühr für die Veranstaltung erhoben wird, ist diese vollständig bis zur bei der Anmeldung angegebenen Frist zu zahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Anmeldung ungültig.
2. Erstattungen werden grundsätzlich nur aus Kulanz vorgenommen. Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung der Teilnahmegebühr besteht nur dann, wenn Absatz 4 nicht zutrifft und
  - a. die Veranstaltung wird seitens des Vereins ersatzlos abgesagt. Du hast dann Anspruch auf vollständige Rückerstattung der Teilnahmegebühr.
  - b. die Veranstaltung wird seitens des Vereins an einen anderen Termin verschoben als zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannt war, sodass es Dir unmöglich

- geworden ist an der Veranstaltung teilzunehmen. Du hast dann Anspruch auf vollständige Rückerstattung der Teilnahmegebühr.
- c. die Veranstaltung wird in einem deutlich kleineren Umfang abgehalten, als zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannt war, sodass die Teilnahmegebühr in ihrer ursprünglichen Höhe unverhältnismäßig erscheint. Du hast dann Anspruch auf teilweise Rückerstattung der Teilnahmegebühr zu dem Anteil, der der Differenz zwischen des ursprünglichen und dem tatsächlichen Umfang entspricht.
  - d. Du ziehst Deine Anmeldung spätestens 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung zurück. Du hast dann Anspruch auf vollständige Rückerstattung der Teilnahmegebühr abzüglich der Kosten, die dem Verein durch die Abwicklung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Anmeldung bzw. Stornierung entstanden sind.
  - e. Du ziehst Deine Anmeldung später als 90 Tage aber spätestens 60 Tage vor Beginn der Veranstaltung zurück. Du hast dann Anspruch auf Rückerstattung von 25 Prozent der Teilnahmegebühr abzüglich der Kosten, die dem Verein durch die Abwicklung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Anmeldung bzw. Stornierung entstanden sind.
3. Der Anspruch auf Übertragung der Anmeldung an eine andere natürliche Person bleibt vom eingeschränkten Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr unberührt.
  4. Der Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung verfällt insbesondere,
    - a. wenn die Teilnahme oder die Fortsetzung der Teilnahme durch einen Ausschluss oder Verweis von einer Veranstaltung verweigert wird.
    - b. wenn der anmeldenden Person bereits bei der Anmeldung bekannt war, dass eine Teilnahme aufgrund eines Ausschlusses nicht möglich ist. Die Kosten, die dem Verein durch die Abwicklung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Anmeldung bzw. Stornierung entstanden sind, hat die anmeldende Person zu tragen.
    - c. wenn bei der Anmeldung durch eine Vertretung die Vertretungsmacht fehlt. Die Vertretung hat die Kosten gemäß § 179 BGB zu tragen.

### **§ 4 Teilnahme: Während der Veranstaltung.**

1. Der Veranstaltung und dem Umfeld unangemessenes Verhalten ist zu unterlassen und das eigene äußere Erscheinungsbild der Veranstaltung entsprechend vernünftig anzupassen. Veranstaltungsspezifische Details sind jeweils gesondert festgehalten.
2. Wir behalten uns vor, während der Veranstaltung jederzeit Ausweiskontrollen durchzuführen. Du erklärst Dich mit der Teilnahme mit solchen Überprüfungen einverstanden. Wer sich während der Veranstaltung nicht mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis oder einem gültigen Teilnehmerschein („Badge“ o.ä.) ausweisen kann oder die Herausgabe verweigert, wird von der Veranstaltung verwiesen.
3. Für einige Veranstaltungen besteht eine Altersbeschränkung. Wer aufgrund des Alters unzulässigerweise an einer Veranstaltung teilnimmt oder länger teilnimmt, als es das deutsche Recht zulässt, wird entgegen § 3 (1) nach einmaliger Verwarnung und ggf. Verweis von der Veranstaltung bis zum Erreichen der Volljährigkeit von sämtlichen Veranstaltungen ausgeschlossen.
4. Für einige Veranstaltungen besteht eine Teilnehmerhöchstzahl. Wer sich trotz zweifacher Aufforderung weigert, sich von der Veranstaltung zu entfernen, wird für 12 Monate oder im Wiederholungsfall dauerhaft von sämtlichen Veranstaltungen ausgeschlossen.
5. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen im Rahmen des deutschen Jugendschutzgesetzes nur mit Begleitung einer Aufsichtsperson teilnehmen. Falls es sich bei der Aufsichtsperson nicht um den Vormund handelt, muss die Aufsichtsperson schriftlich nachweisen können, dass sie vom Vormund mit der Aufsicht betraut wurde.

6. Es können unentgeltliche Zusatzleistungen (beispielsweise Wasser, Werbegeschenke, etc.) angeboten werden. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht; es gilt der Grundsatz „solange der Vorrat reicht“.
7. Wer sich unbefugt als Teil des Veranstaltungsteams ausgibt oder ohne Berechtigung durch die Veranstaltungsleitung eine für andere Teilnehmende irreführende Rolle ausübt, wird dauerhaft von sämtlichen Veranstaltungen ausgeschlossen.
8. Das unbefugte Betreten von Flächen, die nicht für die allgemeine Öffentlichkeit bzw. alle Teilnehmende zugänglich und als solche gekennzeichnet sind, ist untersagt. Beispiele sind hierfür die „Fursuit Lounge“ oder Staff-Only-Bereiche. Nach erster Verwarnung kann ein Verweis von der Veranstaltung und bei wiederholten Verstößen ein dauerhafter Ausschluss von allen Veranstaltungen ausgesprochen werden.
9. Zur Einhaltung der Regeln sind vom Verein beauftragte Personen befugt, beim Einlass, bei begründeten Verdachtsfällen auch jederzeit während der Veranstaltung, Taschenkontrollen durchzuführen. Mit der Teilnahme erklärst Du dich mit solchen Kontrollen einverstanden. Werden bei Kontrollen Gegenstände gefunden, die nicht für die Veranstaltung zugelassen sind, so müssen diese für die Dauer der Teilnahme abgegeben oder die Veranstaltung ohne Anspruch auf Ersatz verlassen werden.

### § 4.1 Nicht-öffentliche (geschlossene) Veranstaltungen

Unter nicht-öffentlichen (geschlossenen) Veranstaltungen verstehen wir anmeldepflichtige Veranstaltungen, die zur Teilnahme einen Platz auf der Gästeliste bzw. eine Anmeldung erfordern, vergleichbar wie mit einer geschlossenen Gesellschaft.

1. Wenn Teilnehmersausweise („Badge“ o.ä.) ausgegeben werden, müssen diese während des gesamten Aufenthalts am Veranstaltungsort sichtbar vorne am Körper getragen werden. Teilnehmersausweise sind nicht übertragbar, dürfen also insbesondere nicht geteilt, und müssen auf Aufforderung der Veranstaltungsleitung wieder abgegeben werden. Veränderungen am Teilnehmersausweis sind untersagt und machen ihn ungültig.
2. Wer ohne gültige Anmeldung teilnimmt, wird für 12 Monate oder im Wiederholungsfall dauerhaft von sämtlichen Veranstaltungen ausgeschlossen. Wir behalten uns vor, ggf. Anzeige zu erstatten.

### § 4.2 Öffentliche Veranstaltungen

Unter öffentlichen Veranstaltungen verstehen wir alle anderen Veranstaltungen, die nicht unter die Definition von nicht-öffentlichen Veranstaltungen fallen.

1. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Falls eine Anmeldung angeboten wird, dient diese lediglich zu organisatorischen Zwecken und wird daher dringend von Dir erbeten.
2. Personen, die sich nicht angemeldet haben, aber durch ihr Verhalten erkennbar an der Veranstaltung teilnehmen, erklären sich mit ihrer Anwesenheit mit allen für die Veranstaltung geltenden Regeln einverstanden.

### § 4.3 Randveranstaltungen und -treffen

Unter Randveranstaltungen und -treffen verstehen wir das Zusammenkommen einer Gruppe mit mindestens einem Veranstaltungsteilnehmenden außerhalb des offiziellen Rahmenprogramms oder -ortes während der Dauer einer Veranstaltung, beispielsweise Roompartys. Diese werden insofern nur dann von uns gemäß der für die Veranstaltung geltenden Ordnungen geregelt bzw. mit Ausschluss von der Veranstaltung geahndet, wenn der Grundsatz aus § 2 anwendbar ist, d.h. wenn nachweislich der Verein oder die Veranstaltung direkt von den Aktivitäten der Randveranstaltung beeinträchtigt wird.

### § 4.4 Medizinische Erstversorgung

Bei manchen Veranstaltungen sind von uns beauftragte ausgebildete Helfer für die medizinische Erstversorgung vor Ort. Diese Helfer sind entsprechend als solche erkennbar. Wird durch diese Helfer ein medizinischer Notfall festgestellt und sind Notfallmaßnahmen notwendig, entbindest Du uns und das Team von der Haftung bei Sachschäden (z.B. Beschädigungen an Kleidung, Kostümen, etc).

### § 5 Konsum von Tabak, Alkohol und anderen Substanzen

1. Es wird um verantwortungsvollen Alkoholkonsum gebeten. Wer bis zum Exzess trinkt, wird von der Veranstaltung verwiesen, und 12 Monate oder im Wiederholungsfall dauerhaft von sämtlichen Veranstaltungen ausgeschlossen.
2. Teilnehmende, die ihren Körper offenkundig nicht mehr unter Kontrolle oder das Bewusstsein verloren haben, werden von der Veranstaltung verwiesen, und 12 Monate oder im Wiederholungsfall dauerhaft von sämtlichen Veranstaltungen ausgeschlossen.
3. Das Rauchen ist im Allgemeinen nur außerhalb von Gebäuden in den gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Ausnahmen oder weitere Einschränkungen können veranstaltungsspezifisch vor Ort geregelt sein. Es wird um Rücksichtnahme auf Nichtraucher gebeten.
4. Ein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) oder Betäubungsmittelgesetz (BtMG) führt zum Verweis von der Veranstaltung und zum dauerhaften Ausschluss von sämtlichen Veranstaltungen. Es erfolgt Strafanzeige.
5. Der Missbrauch von frei erwerblichen Substanzen (z.B. Klebstoff, Lachgas, rezeptfreie Medikamente, o.ä.) ist verboten und führt zum Verweis von der Veranstaltung und zum dauerhaften Ausschluss von sämtlichen Veranstaltungen.

### § 6 Regeln für Fursuiter und Cosplayer

1. Das Tragen von Gegenständen und Kostümen, die aus echtem Tierfell angefertigt sind, ist verboten.
2. Das öffentliche Tragen von „anatomisch korrekten“ Kostümen oder zu freizügigen Kostümen ist verboten.
3. Nicht alle Veranstaltungen sind zum Fursuiting/Cosplaying geeignet. Entsprechende Regeln werden veranstaltungsbezogen festgelegt. Wir danken für Dein Verständnis!
4. Wir schreiben grundsätzlich nicht vor, wie ein Kostüm getragen wird, sofern es dem Charakter der jeweiligen Veranstaltung angemessen ist. Das gilt insbesondere für das unter Fursuitem umstrittene „Poodling“.
5. Fursuiter/Cosplayer müssen vorne sichtbar ein Namenskärtchen zur Identifizierung tragen (z.B. personenbezogenes Badge mit Nicknamen). Das gilt besonders dann, wenn ansonsten nicht erkennbar ist, dass nicht der regelmäßige oder sonst üblich bekannte Träger das Kostüm trägt.
6. Das Tragen eines Kostüms ist kein Freifahrtsschein für Vandalismus, Belästigungen oder anderes unerwünschtes bzw. verbotenes Verhalten und wird gleichermaßen geahndet.
7. Fursuiting/Cosplaying kann durch Fell und Schaumstoff je nach körperlicher Ausdauer, Gesundheitszustand, Umfeld und dem getragenen Kostüm sehr anstrengend bis gesundheitsgefährdend sein.
  - a. Jeder Fursuiter/Cosplayer muss ein Mindestmaß an Eigenverantwortung aufweisen und sich jederzeit über den eigenen Gesundheitszustand und dem Umfeld bewusst sein. Wer dies nicht gewährleisten kann, muss selbstständig für eine Begleitperson sorgen, die uneingeschränkt diese Aufgaben übernimmt. Haftbar gemacht wird jedoch immer der Verursacher, egal ob dieser ein Kostüm trägt oder nicht. Die Begleitperson wird wie ein normaler Teilnehmer betrachtet.
  - b. Wer wiederholt und vorsätzlich auf unseren Veranstaltungen die eigenen körperlichen Grenzen überschreitet (z.B. unzureichende Energie- oder

Flüssigkeitszufuhr, keine oder zu kurze Erholungspausen, Fursuiting/Cosplaying unter übermäßigem Alkoholeinfluss, etc.) und dadurch sich selbst oder andere gefährdet (z.B. Erleiden eines Hitzschlags, Verlust des Bewusstseins), wird nach einmaliger Mahnung aufgefordert, das Fursuiting/Cosplaying endgültig auf der Veranstaltung zu unterlassen oder ansonsten die Veranstaltung zu verlassen.

8. Für Teilnehmende, die auf einer vorherigen Veranstaltung bereits nach den vorangegangenen Absätzen angemahnt wurden, kann ein generelles Fursuiting/Cosplay-Verbot auf allen Veranstaltungen verhängt werden.

### **§ 7 Verhalten gegenüber Fursuiter/Cosplayer**

1. Das Kostüm kann Sinneseindrücke (z.B. Sicht, Gehör) und Bewegungsfreiheit des Trägers stark einschränken. Dies ist bei allen Interaktionen zu berücksichtigen.
2. Hinter einer Maske oder einem Kostüm verbirgt sich eine Person. Emotionen, Reaktionen und körperliche Einschränkungen/Erkrankungen sowie das Geschlecht sind nicht direkt sichtbar. Ein Kostüm bedeutet keine automatische Einwilligung zu Interaktionen jeglicher Art.
  - a. Der „Personal Space“ oder die Ablehnung zur Interaktion ist immer zu respektieren.
  - b. Umarmen, Anfassen, Hochheben oder sonstiger physischer Kontakt nur nach ausdrücklicher und erkennbarer Zustimmung des Kostümträgers: Es ist stets vorher zu fragen (ggf. laut und deutlich bei Fursuitem wegen des eingeschränkten Hörvermögens).
3. Ein Kostüm ist oftmals ein handgefertigtes und teures Unikat. Unvorsichtiger Umgang oder selbst „Kleinigkeiten“ können irreparable Schäden verursachen:
  - a. Offene Getränke, Fett (Lebensmittel wie Eiscreme und Schokolade, Kosmetik wie Handcreme, o.ä.), färbender Schmutz (Kaffee, Lippenstift, Erde, o.ä.), offenes Feuer (Zigaretten, o.ä.) sind von den Kostümen fernzuhalten. Vor dem Anfassen ist auf saubere Hände zu achten.
  - b. Ziehen (z.B. von Fursuit Tails), Drücken, Kratzen, Abbrechen etc. von Kostümteilen ist unbedingt zu unterlassen.

### **§ 8 Tiere**

1. Das Mitführen von Tieren ist bei allen Veranstaltungen nicht gestattet.
2. Ausnahme vom vorherigen Absatz sind nach Absprache vor Beginn der Veranstaltung speziell ausgebildete Blindenführhunde, die auch als solche gekennzeichnet sind.
3. Andere Ausnahmen sind ausschließlich nach Absprache vor Beginn der Veranstaltung möglich. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung.
4. Werden andere durch ein mitgebrachtes Tier gefährdet oder belästigt, oder kann der Halter das mitgebrachte Tier nicht kontrollieren, wird der Halter aufgefordert, sich von der Veranstaltung zu entfernen. Falls sich der Halter nach zweifacher Aufforderung weigert, wird dieser dauerhaft von sämtlichen Veranstaltungen ausgeschlossen.

### **§ 9 Gegenstände und Aktivitäten mit erhöhtem Verletzungsrisiko (Waffen, Stangen, Schaukämpfe o.ä.)**

1. Unter Gegenstände mit erhöhtem Verletzungsrisiko ohne Anspruch auf Vollständigkeit verstehen wir unter anderem:
  - a. Echte Waffen, z.B. Messer, Schwerter und andere Gegenstände, die gemäß deutschem Waffengesetz als Waffe gelten sowie legale Gegenstände, die sich in ihrer Natur dazu eignen, Verletzungen an Mensch und Tier oder Massenpanik herbeizuführen, z.B. Pfefferspray, Schreckschusspistolen (trotz Genehmigung).

- b. Spitze, scharfe, lange oder sonstige waffenähnliche oder gefährliche Gegenstände, z.B. sogenannte LARP-Waffen und -Werkzeuge, Nachbildungen, Stangen, Feuerwerkskörper.
2. Unter Aktivitäten mit erhöhtem Verletzungsrisiko ohne Anspruch auf Vollständigkeit verstehen wir zum Beispiel Schaukämpfe, Klettern auf Objekten mit Sturzgefahr, Hantieren mit offenem Feuer.
3. Das Mitführen und die Verwendung von Gegenständen oder das Nachgehen von Aktivitäten mit erhöhtem Verletzungsrisiko sind grundsätzlich verboten.
4. Für die in diesem Abschnitt aufgeführten Gegenstände und Aktivitäten können Ausnahmen gemacht werden, wenn eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist und der Besitzer den Zweck nachvollziehbar erklären kann. Gegenstände, die unter (1) a fallenden Definition sind von dieser Ausnahmeregelung jedoch ausgeschlossen.
5. Ausnahmegenehmigungen müssen immer vorab eingeholt werden. Wir behalten uns vor, erteilte Genehmigungen jederzeit wieder zu widerrufen und bei vorsätzlicher Missachtung des Verbots involvierte Gegenstände bis zum endgültigen Verlassen der Veranstaltung einzubehalten.
6. Das Werfen oder Schießen von beliebigen Objekten ist grundsätzlich verboten. Gleiches gilt für das Fliegen von Modellflugzeugen, Drohnen o.ä. Ausnahmen können vorab erteilt werden, wenn es das Umfeld erlaubt und eine Gefährdung von Sachen und Personen ausgeschlossen ist.

### **§ 10 Fotografien, Videoaufnahmen und andere Aufzeichnungen**

1. Der Verein behält sich alle Rechte an sämtlichen Aufzeichnungen von der Veranstaltung vor.
2. Du erklärst Dich damit einverstanden, dass sämtliche Aufzeichnungen in Bild und/oder Ton von Deiner Person oder Deines Kostüms, die während/auf einer Veranstaltung entstanden sind, zeitlich unbegrenzt, unentgeltlich und unter Verzicht auf eine vorherige Überprüfung der Aufzeichnungen oder einer Namensnennung, zu Werbe- und Dokumentationszwecken, aber auch zu kommerziellen Zwecken, verwendet, vervielfältigt und veröffentlicht (insbesondere auch im Internet) werden dürfen. Weiterhin erklärst Du, dass Dein Bild ggf. gemeinsam mit Deinem Pseudonym/Nicknamen veröffentlicht werden darf.
3. Jedem Teilnehmenden wird das Recht eingeräumt, selbst angefertigte Aufzeichnungen während/auf einer Veranstaltung für private oder nicht-kommerzielle Zwecke zu verwenden, zu vervielfältigen und zu veröffentlichen, beispielsweise in einem nicht monetarisierten Video oder in einem Beitrag auf sozialen Medien.
4. Die Verwendung von Aufzeichnungen zu kommerziellen oder berichterstattenden Zwecken erfordert eine schriftliche Genehmigung durch den Vereinsvorstand.
5. Das Fotografieren und Filmen von Kunstwerken, in Ausstellungsräumen, in Erholungsräumen und Umkleiden (z.B. „Fursuit Lounge“/„headless area“) ist grundsätzlich nicht erlaubt. Veranstaltungsbezogene Ausnahmen oder weitere Einschränkungen sind möglich.
6. Das Fotografieren und Filmen von sogenannten „headless Fursuiter“ (Fursuiter ohne Kopf) ist ohne explizite Zustimmung des Fursuiters verboten. Dabei ist unerheblich, ob das Gesicht des Fursuiters erkennbar ist oder nicht.

### **§ 11 Fundsachen**

1. Der Fund verlorener Sachen wird über die üblichen Kommunikationskanäle des Vereins bekanntgemacht.
2. Der Verlust von Sachen muss dem Verein auf dem Postweg oder über die E-Mail [lostandfound@muenchner-furs.de](mailto:lostandfound@muenchner-furs.de) schriftlich vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist angezeigt werden. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs.

3. Wenn der Wert des Funds 10,00 € oder mehr beträgt, wird der Fund unverzüglich bei der zuständigen Behörde angezeigt und dort abgegeben.
4. Ein Fund mit Wert unter 10,00 € wird vom Verein in der Regel 14 Tage aufbewahrt, wenn Aussicht auf eine erfolgreiche Rückführung anzunehmen ist. Der Verein kann jedoch nicht zur Aufbewahrung oder zu Aufwendungen zum Erhalt der Sache verpflichtet werden und ist berechtigt, die Sache nach eigenem Ermessen zu vernichten. Eventuelle Kosten zur Rückführung sind von der/dem ursprünglichen Besitzer\*in zu tragen.

### **§ 12 Sonstiges**

1. Die Rücknahme von Ausschlüssen ist ausschließlich durch Beschluss des Vorstands möglich.
2. **Be nice and friendly, don't be a jerk, have fun!**